



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021 mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Tristach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,19 v.H. des für die Gemeinde Tristach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 162/2021, festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 163,50) fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Verordnungen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.